

Partnerschaft für Demokratie der Welterbestadt Quedlinburg

Leitfaden – zuwendungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich gilt:

- Die Mittel sind **wirtschaftlich** und **sparsam** zu verwenden (BHO, ANBest-P)
- Alle Ausgaben müssen **belegbar** sein (Beleg: Datum, Leistungsumfang, Leistungsempfänger, Leistungserbringer sowie Zahlungsfluss)
- Belegdatum, Leistungszeitraum und Zahlungsfluss müssen **innerhalb** des Projektzeitraumes liegen
- Ausgaben müssen der Zielerreichung des Projektes dienen
- Ausgaben müssen sich im Finanzierungsplan des Antrages wiederfinden
- Bei Aufträgen **über 1.000 €** muss eine Markterkundung durchgeführt werden

Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben müssen einen eindeutigen Bezug zum Projekt und dessen Zielen aufweisen. Zu beachten ist, dass keine Pauschalen übernommen werden können.

Förderfähig	Nicht förderfähig
<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten innerhalb des Projekts (BRKG) • Honorare (nur mit Vertrag!) • Anteilige Mietkosten und Mietnebenkosten • (Strom, Reinigung etc.) mit Projektbezug • Kosten für Unterkunft und Verpflegung (nach BRKG) • Bürobedarf, Seminarmaterialien, Arbeitsmaterialien, Zeitschriften und Bücher mit Projektbezug • Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Tankrechnungen • Zinsausgaben • Kautionen, Provisionen, Gutscheine • Nicht projektbezogene Ausgaben • Kein Alkohol, kein Pfand • Keine Verpflegung bei Beratungsgesprächen oder Besprechungen • Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter über 800,- € (netto) • Verwaltungkostenspauschalen

Bitte informieren Sie sich bei Fragen zu den Sachausgaben im Vorfeld bei der Koordinierungs- und Fachstelle über Art und Umfang der Förderfähigkeit.

Partnerschaft für Demokratie der Welterbestadt Quedlinburg

Ergänzende Informationen:

- Zu Honoraren:
 - Der Leistungserbringen muss ein Honorarvertrag zugrunde liegen (Vertragsparteien, Laufzeit, Leistungsumfang/Arbeitszeit, Honorarhöhe)
 - Honorare müssen marküblich und angemessen sein
 - Honorarkräfte müssen eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Im Vertrag ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind.
- Wegstreckenentschädigung beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro (vgl. BRKG).
- Für nicht-öffentliche Veranstaltungen (Seminare mit beschränkter Teilnehmendenzahl) ist der Abrechnung eine Teilnehmerliste (inkl. Unterschriften) beizufügen.
- Bei der Vergabe von Leistungen ist der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - Auftragswert von bis 1.000,00 Euro (netto): Leistungen können ohne Vergabeverfahren beschafft werden
 - Auftragswert ab 1.000,00 Euro (netto): Hierfür bedarf es einer Markterkundung, d.h. grundsätzlich sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen und die Auswahl für einen Auftrag zu begründen. Dabei muss nicht notwendigerweise das günstigste, jedoch das für den Förderzweck notwendige und angemessene sowie an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientierte, Angebot gewählt werden. (Sie können hierfür das Musterformular Vergabedokumentation nutzen)
- Gegenstände ab einem Wert von über 800,00 Euro (netto) sind vom Projektträger zu inventarisieren. Die entsprechende Auflistung ist mit der Abrechnung einzureichen. Die mit Hilfe der Förderung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projekts an den Verwendungszweck gebunden. Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob der Projektträger über die Gegenstände frei verfügen darf oder ob die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände zu einem Mindestlös zu veräußern sind.

Personalausgaben

Unter Personalausgaben sind in der Abrechnung ausschließlich fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu verstehen. Für deren Abrechnung ist ein tabellarischer Tätigkeits- bzw. Stundennachweises für das geförderte Projekt zu führen. Förderfähig ist der (Arbeitgeber-)Bruttostundensatz, der mit entsprechenden Gehaltsbelegen nachzuweisen ist.

Partnerschaft für Demokratie der Welterbestadt Quedlinburg

Zu beachten ist das „Besserstellungsverbot“, wonach das mit Bundesmitteln geförderte und bezahlte Personal nicht bessergestellt werden darf, als vergleichbare Arbeitnehmer/innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD - Bund) mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen.

Im Fall Personalausgaben sind weitere Details zu berücksichtigen. Bitte kontaktieren Sie daher die Koordinations- und Fachstelle für beratende Gespräche.

Folgende rechtliche Grundlagen sind anzuwenden:

- [Bundeshaushaltsordnung \(BHO\)](#)
- [Bundesdatenschutzgesetz \(BDSG\)](#)
- [Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen \(VOL/A-EG\)](#)
- [Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen \(VOF\)](#)
- [Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst \(TVöD\)](#)
- [Bundesreisekostengesetz \(BRKG\)](#) bzw. die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz \(BRKGVwV\)](#)
- [Verordnung PR Nr. 30/53](#) über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
- [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung \(VV-BHO\)](#), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO
- [Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004](#) (3. Auflage Stand 2018)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. Januar 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. März 2012, S. 142), III Nr. 3.5 bis 3.6